

# RS OGH 2003/7/9 9Ob33/03y, 8Ob24/08z, 3Ob235/09v, 2Ob192/10i, 7Ob233/15p, 7Ob157/16p, 7Ob7/17f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2003

## Norm

EO §382b

## Rechtssatz

Seit dem Eherechts-Änderungsgesetz (EheRÄG) 1999, BGBl I 1999/125, ist im neu eingefügten Satz 2 des § 49 EheG ausdrücklich die Zufügung körperlicher Gewalt als schwere Eheverfehlung angeführt. Bei ihr kommt es (anders als beim ebenfalls genannten "schweren" seelischen Leid) auf die Schwere der Beeinträchtigung grundsätzlich nicht an. Die besondere Hervorhebung körperlicher Gewaltakte im Gesetzeswortlaut bedeutet, dass der Gesetzgeber in dieser Hinsicht einen objektiven, also insbesondere einen von der persönlichen Lebenssituation der Ehegatten unabhängigen Maßstab an das Verhalten der Ehegatten anlegen wollte. Jegliche Gewalt soll in Ehe und Familie prinzipiell verpönt sein. Das gewalttätige Verhalten eines Ehegatten kann daher auch nicht als bloß „milieubedingte Entgleisung“ entschuldigt werden.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 33/03y  
Entscheidungstext OGH 09.07.2003 9 Ob 33/03y  
Veröff: SZ 2003/83
- 8 Ob 24/08z  
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 Ob 24/08z  
Vgl auch; Beisatz: Eine Rechtfertigung von Eheverfehlungen mit dem Hinweis auf kulturelle Unterschiede (Türkei/Österreich) kommt nicht in Betracht. (T1)
- 3 Ob 235/09v  
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 3 Ob 235/09v
- 2 Ob 192/10i  
Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 192/10i  
nur: Seit dem Eherechts-Änderungsgesetz (EheRÄG) 1999, BGBl I 1999/125, ist im neu eingefügten Satz 2 des § 49 EheG ausdrücklich die Zufügung körperlicher Gewalt als schwere Eheverfehlung angeführt. Bei ihr kommt es (anders als beim ebenfalls genannten "schweren" seelischen Leid) auf die Schwere der Beeinträchtigung grundsätzlich nicht an. (T2); nur: Die besondere Hervorhebung körperlicher Gewaltakte im Gesetzeswortlaut bedeutet, dass der Gesetzgeber in dieser Hinsicht einen objektiven, also insbesondere einen von der persönlichen Lebenssituation der Ehegatten unabhängigen Maßstab an das Verhalten der Ehegatten anlegen

wollte. (T3); nur: Jegliche Gewalt soll in Ehe und Familie prinzipiell verpönt sein. (T4)

- 7 Ob 233/15p

Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 233/15p

nur T4; Beisatz: Hier: Einstweilige Verfügung nach § 382b Abs 1 EO. (T5)

- 7 Ob 157/16p

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 157/16p

Auch; nur T3; Beisatz: Ein gewalttätiges Verhalten eines Ehegatten kann grundsätzlich nicht als „Entgleisung“ entschuldigt oder mit einer Provokation des anderen Ehegatten gerechtfertigt werden. (T6)

Beisatz: Davon könnte nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich, etwa im Zusammenhang mit der Verletzung, die der Antragsgegner der Antragstellerin zufügte, um einen bloß singulären Vorfall handelte, der durch eine erhebliche Provokation der Antragstellerin mitverursacht wurde (so schon 3 Ob 235/09v). (T7)

- 7 Ob 7/17f

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 7 Ob 7/17f

Auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118055

#### **Im RIS seit**

08.08.2003

#### **Zuletzt aktualisiert am**

15.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)